

Einkaufsbedingungen

1. **Allgemeine Bedingungen:** Für sämtliche Bestellungen gelten ausschließlich die hier vorliegenden Einkaufsbedingungen in Verbindung mit unseren Allgemeinen Anlieferbedingungen TLB 0001, auch wenn in den jeweiligen Bestellungen nicht explizit auf die vorliegenden Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, werden – auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen – ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, wir haben schriftlich unser ausdrückliches Einverständnis erklärt. Diese Einkaufsbedingungen gelten ferner nur, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zwecke abschließen, der weder ihren gewerblichen noch ihren selbstständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann. Die Bestellungen erfolgen nur in Textform; mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen oder etwaige Änderungen werden erst durch Bestätigung in Textform gültig. Individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unseren Bestellungen haben Vorrang vor unseren Einkaufsbedingungen. Sofern wir in unseren Einkaufsbedingungen auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften verweisen, dient dies lediglich der Klarstellung. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten ergänzend zu den Bestimmungen in diesen Einkaufsbedingungen, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich anders bestimmt.
2. **Bestellbestätigung:** Wir erteilen jeweils über die konkret benötigten Mengen einen schriftlichen Auftrag bzw. Abruf. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen, sofern keine anderweitigen Abmachungen bestehen. Die Bestellbestätigung hat Menge und Anlieferungsdatum zu enthalten. Über alle Änderungen bzgl. weiterer Parameter der Bestellung hat der Lieferanten Weidmüller zu informieren. Bei Fehlen einer rechtzeitigen Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als angenommen. Der Lieferant hat uns im Einzelnen über alle geplanten Betriebsferien einschließlich der Brückentage vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen zu unterrichten, damit wir sie in der Planung berücksichtigen können.
3. **Rechnung:** Die Rechnung ist, unabhängig von einem besonderen Lieferschein, sofort nach erfolgter Lieferung einzureichen; sie darf der Ware nicht beige packt werden. Die Rechnungen und Lieferscheine müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Die von uns mitgeteilte Rechnungsanschrift, Bestellnummer, genaue Mengenangabe, Materialnummer und genaue Bezeichnung, Signum der Sendung, Gewicht und Verpackungsart.
4. **Zahlungen:** Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage nach Rechnungseingang rein netto. Wir kommen nur in Verzug, auch bei kalendermäßiger Bestimmbarkeit der Zahlungstermine, wenn uns eine schriftliche Mahnung nach Fälligkeit zugeht. Im Falle unseres Zahlungsverzugs beträgt der Zinssatz für Verzugszinsen 5 % über den Basiszinssatz vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Verzugssschadens durch den Lieferanten oder eines niedrigeren Verzugssschadens durch uns.
5. **Anlieferung und Gefahrübergang:** Wenn nicht anders vorgegeben oder vereinbart, hat die Anlieferung an uns folgendermaßen zu erfolgen:

Transport National/ Regional (LKW, Zug)	See- oder Luftfracht
FCA (Lagerort Lieferant)	FOB (benannter Ort)

Dasselbe gilt für Anlieferungen zu unseren Zulieferern.

6. **Gewährleistung:**
 - a. Der Lieferant haftet für alle mangelhaften Produkte nach den gesetzlichen Vorschriften. Werden wir von einem unserer Abnehmer wegen Mängeln einer Lieferung in Anspruch genommen, die auf Mängel der an uns gelieferten Ware zurückzuführen sind, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung freizustellen. Das gilt auch für alle Fälle, in denen wir von Dritten aufgrund der Produkthaftung in Anspruch genommen wird.
 - b. Die Wareneingangsprüfung bei uns beschränkt sich auf die Prüfung von äußerlich erkennbaren Transportschäden (z.B. offensichtliche Beschädigungen an Umverpackungen), deutlich erkennbare Vermischungen, der Menge und der Identität der gelieferten Vertragsprodukte. Zeigen sich im Rahmen dieser Prüfung Mängel, ist eine schriftliche Mängelanzeige innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang an den Lieferanten zu schicken. Alle anderen, im Rahmen der vorgenannten Prüfung nicht erkennbaren Mängel (sog. „versteckte Mängel“), die zu einem späteren Zeitpunkt durch uns im ordnungsgemäßen Geschäftsgang festgestellt oder durch den Kunden von uns reklamiert werden, werden wir schnellstmöglich, längstens jedoch innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Entdeckung bzw.

Kenntnisnahme gegenüber dem Lieferanten anzeigen. Weitergehende Pflichten oder Obliegenheiten zur Untersuchung und Rüge der gelieferten Ware bestehen für uns nicht.

c. Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Lieferung.

d. Für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7. **Lieferung:** Lieferungsumfang und Lieferzeiten werden von uns vorgeschrieben und sind strengstens einzuhalten. Etwaige Abweichungen sind uns unbeschadet sonstiger Rechte bei Erkennbarkeit mitzuteilen. Mehrlieferungen bzw. Teillieferungen bedürfen in jedem Fall unserer vorherigen Zustimmung, ebenso Lieferfristüberschreitungen. Sind letztere ohne unsere Einwilligung erfolgt, sind wir, unbeschadet anderer Rechte, berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten. Der Lieferant ist zudem nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung die von ihm geschuldete Leistung durch einen Dritten erbringen zu lassen.

8. **Versand von gefährlichen Gütern:** Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern sind unbedingt zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden und ist verpflichtet, uns im Schadensfall auf erstes Anfordern von jeder Haftung freizustellen.

9. **Exportkontrolle:** Der Lieferant ist verpflichtet, sich an anwendbares Exportkontroll-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich Weidmüller alle diesbezüglich relevanten Informationen und -dokumente spätestens mit Lieferung zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere aber nicht ausschließlich die einschlägigen Güterklassifizierungen nach deutschem Recht (Ausfuhrliste), europäischem Recht (Verordnung (EU) 2021/821 - EU-Dual-Use VO) und US-Recht (U.S. Commerce Control List - ECCN), sowie der Zollcode und das Ursprungsland. Über Änderungen dieser Daten hat der Lieferant Weidmüller unverzüglich zu informieren.

Im Fall einer Beschlagnahmung durch den Zoll ist der Lieferant verpflichtet, Weidmüller mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen, insb. bei der Bereitstellung aller angeforderten Informationen und Unterlagen.

Der Lieferant wird Weidmüller sowie alle mit Weidmüller verbundenen Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Schäden und Ansprüchen (einschließlich der daraus oder in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Aufwendungen) freistellen und schadlos halten, die sich aus vom Lieferanten verschuldeten Verstößen gegen das anwendbare Exportkontroll-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht ergeben, bspw. wenn der Lieferant einschlägige Exportkontrollbeschränkungen verschweigt. Jedwede Verletzung dieser Verpflichtungen wird als wesentlicher Verstoß betrachtet und kann zur sofortigen Kündigung führen.

10. **Zeichnungen – Werkzeuge:** Von oder für uns erstellte Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum, dürfen nur vertragsgemäß verwendet und Dritten nicht ohne unsere schriftliche Einwilligung überlassen werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch über den Zeitpunkt der Erfüllung der Bestellung hinaus. Sie sind auf unsere Anforderung unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant übernimmt die Haftung für Verlust und Beschädigung und jeden Missbrauch.

11. **Verhaltenskodex:** Der Lieferant bestätigt die Einhaltung des vom ZVEI und VDMA verabschiedeten oder eines gleichwertigen Verhaltenskodex. Er bestätigt ferner, alle ihm zur Unterstützung der Erfüllung seiner in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen beteiligten Subunternehmer ebenfalls zur Einhaltung der Anforderungen des ZVEI und VDMA Verhaltenskodex oder eines gleichwertigen Verhaltenskodex zu verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich dahingehend, ausschließlich mit Subunternehmern zusammenzuarbeiten, die sich zur Einhaltung der Grundsätze des vorgenannten oder eines vergleichbaren Code of Conduct verpflichten. Der jeweils aktuelle Stand des ZVEI und VDMA Verhaltenskodex kann auf unserer Homepage eingesehen und heruntergeladen werden.

12. **Gerichtsstand:** Ausschließlicher Gerichtsstand ist Detmold. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem jeweiligen Gerichtsstand zu verklagen.

13. **Sonstiges:** Für sämtliche Aufträge gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Haager einheitlichen Kaufrechts und des UN-Abkommens über internationale Warenkaufverträge ist ausgeschlossen. Bei unterschiedlicher Sprache der Vertragsurkunden ist die deutsche Fassung maßgeblich. Mit der Bestätigung unserer Bestellung oder jeglicher Tätigkeit des Lieferanten, die zur Erfüllung der angenommenen Bestätigung führt, erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen.

14. **Verbindlichkeit:** Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie der auf Grundlage dieser Bedingungen geschlossenen Verträge selbst nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, den ursprünglichen wirtschaftlichen Absichten der Parteien beim Vertragsabschluss so nahe wie möglich kommend.